

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSGESTEUE R

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S 582, ber. S. 698) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Weingarten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen:
1. Wiederkehrende Musik- oder Tanzveranstaltungen in Betrieben des Gaststättengewerbes, in Tanzlokalen, Diskotheken usw.
 2. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben, sowie die Vorführung von Filmen oder Videoaufzeichnungen mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt in Nachtlokalen, Sexshops, Videotheken und ähnlichen Betrieben.
 3. Die Bereitstellung von Musikautomaten im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Verkaufsräumen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt.
 4. Die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten, auch Billiard- und Pfeilwurfspiele, Bildschirmspielgeräte, Bildschirmgeschicklichkeitsgeräte, Bildschirmunterhaltungsgeräte sowie Geräte mit Warengewinnmöglichkeit im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Verkaufsräumen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt.

5. Ferner Einrichtungen für die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit i.S. von § 33 d oder 60 a Abs. 2 Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen i.S. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer nach § 2 sind befreit:

1. Veranstaltungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art, wenn sie von örtlichen Vereinen, staatlichen und privaten Schulen (auch Volkshochschulen) oder anerkannten Trägern der Jugendpflege durchgeführt werden.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
3. Tischfußballgeräte

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der in § 2 genannten Vergnügungen (Unternehmer, Geräteaufsteller, Betreiber, Veranstalter, usw.). Mehrere Unternehmer, Geräteaufsteller, Betreiber oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Veranstalter nach Abs. 1 haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8).

§ 5

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
- (2) Die Pauschsteuer wird nach festen Steuersätzen oder nach der Größe des benutzten Raumes festgesetzt.

- (3) Besteht eine einheitliche Veranstaltung aus mehreren Teilen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so ist bei der Berechnung der Steuer der höchste Steuersatz zugrunde zu legen.
- (4) Besteht eine Veranstaltung aus mehreren voneinander getrennten Teilen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so werden diese Teile je als besondere Veranstaltung besteuert.

II. STEUERSÄTZE UND BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN STEUERGEGENSTÄNDE

§ 6

Steuersätze für Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen usw.

- (1) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Pauschsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Höhe der Pauschsteuer beträgt für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 m² = 0,75 €, mindestens jedoch 15,00 €
- (3) Die Höhe der Pauschsteuer beträgt für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für jeden Veranstaltungstag je angefangene 10 m² = 1,50 €, mindestens jedoch 30,00 €
- (4) Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen. Bei der Vorführung von Filmen und Videoaufzeichnungen in Nachtlokalen, Sexshops, Videotheken usw. gelten als benutzte Räume der Zuschauerraum bzw. Vorführraum.

§ 7

Steuersätze und besondere Bestimmungen für Automaten, Geräte usw.

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Geräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes:
- | | |
|--|---------|
| 1. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 40,00 € |
| 2. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort | 20,00 € |

- (3) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Abs.1 Nr. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes:

1. **mit** Gewinnmöglichkeit und
 - a. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 200,00 €
 - b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 80,00 €
2. **ohne** Gewinnmöglichkeit und
 - a. aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 70,00 €
 - b. aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (4) Der Steuersatz bei einer Einrichtung für Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) beträgt je zugelassenen Spielerplatz und für jeden angefangenen Kalendermonat 125,00 €

Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerblichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 33 d oder § 60 a Abs.2 der Gewerbeordnung.

- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (7) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 8

Melde- und Nachweispflicht

- (1) Alle im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen (§ 2) sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt Weingarten (Stadtkämmerei/Steueramt) anzumelden.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräte i.S. von § 7 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufsteller anzugeben.
- (3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Stadt kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (5) Wird die Anmelde- oder Nachweispflicht durch den Anmeldepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt die Steuer nach den Besteuerungsgrundlagen schätzen, die für den betreffenden Steuergegenstand in Betracht kommen.
- (6) Das Ende einer steuerpflichtigen Vergnügung (§2) ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonates berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehen der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Bereitstellung der Geräte oder Einrichtungen bzw. mit Beginn der steuerpflichtigen Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird bzw. am Ende der steuerpflichtigen Veranstaltung oder Volksbelustigung.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Aufgrund der Nachweise des Anmeldepflichtigen sowie der amtlichen Ermittlungen setzt die Stadt die Steuer durch Steuerbescheid nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fest.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, alle eventuell notwendigen Überprüfungen für die Steuerfestsetzung an Ort und Stelle vorzunehmen.

- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 27.06.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2001 (ausgefertigt am 02.10.2001) außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.06.1988	27.06.1988	29.06.1988	01.07.1988
Änderung	18.06.1990	18.06.1990	29.06.1990	01.07.1990
Änderung	01.10.2001	02.10.2001	20.11.2001	01.01.2002
Änderung	16.12.2002	16.12.2002		01.01.2003